


Abrechnungsportal zur Coronavirus-TestV

So rechnen Sie PoC-Antigen-Tests und/oder Leistungen nach TestV mit der KVBW ab

Nachdem Sie Ihre Einrichtung oder Praxis erfolgreich registriert haben (vgl. TestV Anleitung Registrierung Nicht-KV-Mitglieder: www.kvbawue.de/pdf3744), können Sie Sachkosten für PoC-Antigen-Tests (Schnelltests), gegebenenfalls erbrachte Leistungen sowie die Ausstellung von digitalen Genesenzertifikaten im Online-Abrechnungsportal zur Coronavirus-TestV abrechnen.

1. Auf der Homepage der KVBW unter www.kvbawue.de/testverordnung wählen Sie folgenden Button:



2. Jetzt melden Sie sich mit dem Benutzernamen (von uns im Zuge Ihrer Registrierung per E-Mail zugesendet) sowie Ihrem selbst festgelegten persönlichen Kennwort an, um zum Online-Abrechnungsportal der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) zur Coronavirus-TestV zu gelangen.

Benutzerkennung

Bitte geben Sie Ihren Benutzernamen und Ihr Kennwort ein.

Benutzername

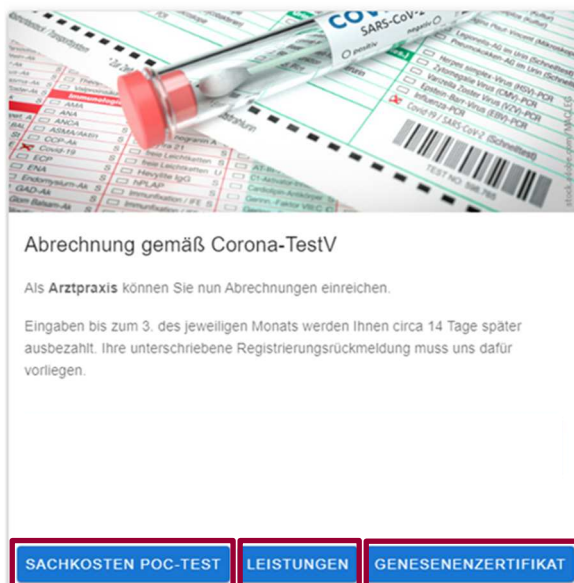
Kennwort

→



Wir empfehlen zum Aufruf
Google Chrome oder Mozilla Firefox.

3. Wählen Sie auf der Startseite in der Mitte im Bereich „Abrechnung“ aus, was Sie abrechnen möchten.



Abrechnung gemäß Corona-TestV

Als **Arztpraxis** können Sie nun Abrechnungen einreichen.

Eingaben bis zum 3. des jeweiligen Monats werden Ihnen circa 14 Tage später ausbezahlt. Ihre unterschriebene Registrierungsrückmeldung muss uns dafür vorliegen.

Starten Sie die Abrechnung per Klick auf die entsprechende Schaltfläche.

Neue TestV ab Juli – neue Eingabe-Maske für Sachkosten & Leistungen

Mit der Änderung der Coronavirus-Testverordnung zum 1. Juli 2021 gehen neue Abrechnungsmodalitäten einher. Daraus ergibt sich, dass Sachkosten und Leistungen ab dem Monat Juli in einer neuen Eingabemaske zu erfassen sind. Falls Sie noch Tests aus früheren Monaten nacherfassen oder Abrechnungen aus dem Juni oder vorhergehenden Monaten korrigieren müssen, können Sie über die Auswahl „Sachkosten/Leistungen erfassen bis zum 30. Juni 2021“ zur alten Eingabemaske wechseln und die von Ihnen im entsprechenden Zeitraum erbrachten Tests zu den zu diesem Zeitpunkt gültigen Konditionen erfassen. Ab dem 1. Juli 2021 ist die Angabe des Standorts, an dem die Tests gemacht wurden, Voraussetzung für die Abrechnung.

Antigen-Tests (Sachkosten für Testkits) abrechnen

4. Möchten Sie selbst beschaffte Antigen-Tests abrechnen, dann klicken Sie auf „Sachkosten PoC-Test“. Standardmäßig sehen Sie die Logik der TestV ab Juli. Bei Bedarf können Sie auf den Zeitraum bis Juni wechseln.

Abrechnung PoC-Antigen-Tests (Sachkosten nach § 11)

Bitte tragen Sie die Anzahl der Testkits im betreffenden Monat ein.

Sachkosten erfassen bis zum 30. Juni 2021

Sachkosten erfassen ab dem 1. Juli 2021

Hinweise:

1. Die Sachkosten für Tests ab Juli 2021 werden gemäß TestV mit einer Pauschale von 3,50 Euro je Testkit erstattet.
2. Testkits für Bürgertests nach § 4a sind ab Juli 2021 in einer separaten Spalte zu erfassen (farbig hervorgehoben).
3. Die Abrechnung ist längstens drei Monate im Nachhinein möglich.
4. Bitte tragen Sie hier nur die im jeweiligen Monat tatsächlich verbrauchten Testkits ein (gilt für Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1). Ausnahme: Als Einrichtung oder Unternehmen nach § 4 Abs. 2 geben Sie die Zahl der Testkits an, die Sie für Ihr Testkonzept beschafft haben (maximal bis zur Höchstmenge laut TestV).

! Nach der TestV gültig ab 1. Juli 2021 müssen Sie Ihre Tests einem bestimmten Tätigkeitsort zuordnen. Bitte geben Sie zunächst an, für welchen Standort Ihre Eingabe erfolgt.

Standort

- Sie werden zunächst aufgefordert, den **Standort** auszuwählen, für den Sie Tests abrechnen möchten. Falls Sie den betreffenden Tätigkeitsort noch nicht angelegt haben, gelangen Sie über „Neuen Standort anlegen...“ im Auswahlfeld zur Eingabemaske „Standort anlegen“. Dort geben Sie die Adressdaten der Teststelle an. Sofern Sie Tests im öffentlichen Auftrag z. B. Bürgertests abrechnen möchten, geben Sie zudem die ÖGD-ID an, die Ihnen das Gesundheitsamt zugeteilt hat.

ACHTUNG

Bitte stellen Sie sicher, dass alle Ihre Eingaben korrekt sind. Nach dem Speichern des Standorts können Sie die Adressdaten nicht mehr ändern!

Bitte Klicken Sie auf „Bestätigen“, wenn Sie den Warnhinweis zur Kenntnis genommen haben.

- Nachdem Sie einen Standort ausgewählt haben, gelangen Sie zur Eingabemaske, wo Sie die Anzahl der Testkits für Antigen-Tests für den jeweiligen Monat eingeben können. Dabei sind die **Testkits**, die Sie für **Bürgertests nach § 4a TestV** genutzt haben, in der farbig hinterlegten Spalte links einzutragen. **Testkits für alle übrigen Testanlässe nach TestV** (z. B. Tests im Zuge Ihres Testkonzepts nach § 4) tragen Sie in der rechten Spalte ein. Die Kosten werden ab Juli mit einer Pauschale pro Testkit erstattet, sodass Sie nur die Anzahl eintragen müssen. Der Erstattungsbetrag ist nun unabhängig vom Anschaffungspreis und wird in den beiden Spalten „Angeforderter Gesamtbetrag“ automatisch ermittelt.

ERFASSUNG HISTORIE

Abrechnung PoC-Antigen-Tests (Sachkosten nach § 11)

Bitte tragen Sie die Anzahl der Testkits im betreffenden Monat ein.

Sachkosten erfassen bis zum 30. Juni 2021
 Sachkosten erfassen ab dem 1. Juli 2021

Hinweise:

1. Die Sachkosten für Tests ab Juli 2021 werden gemäß TestV mit einer Pauschale von 3,50 Euro je Testkit erstattet.
2. Testkits für Bürgertests nach § 4a sind ab Juli 2021 in einer separaten Spalte zu erfassen (farbig hervorgehoben).
3. Die Abrechnung ist längstens drei Monate im Nachhinein möglich.
4. Bitte tragen Sie hier nur die im jeweiligen Monat tatsächlich verbrauchten Testkits ein (gilt für Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1). Ausnahme: Als Einrichtung oder Unternehmen nach § 4 Abs. 2 geben Sie die Zahl der Testkits an, die Sie für Ihr Testkonzept beschafft haben (maximal bis zur Höchstmenge laut TestV).

Nach der TestV gültig ab 1. Juli 2021 müssen Sie Ihre Tests einem bestimmten Tätigkeitsort zuordnen. Bitte geben Sie zunächst an, für welchen Standort Ihre Eingabe erfolgt.

Standort
Keßlerstraße 1, 76186 Karlsruhe

Monat	Anzahl Testkits Bürgertests nach § 11 i. V. m. § 4 a	Angeforderter Gesamtbetrag (Kosten in Summe)	Anzahl Testkits Sonstiger Anlass nach § 11 i. V. m. § 2, 3, 4 und 4b	Angeforderter Gesamtbetrag (Kosten in Summe)
August 2021	Anzahl 666	2.331,00	Anzahl 5	17,25
Juli 2021	Anzahl 999	3.496,50	Anzahl 665	2.331,00

Folgende Sachkosten sind berechnungsfähig laut TestV § 11 Vergütung von Sachkosten:

- bis März 2021: tatsächlich angefallene Sachkosten, höchstens 9 Euro je PoC-Test
- April bis Juni 2021: tatsächlich angefallene Sachkosten, höchstens 6 Euro je PoC-Test
- ab Juli 2021: pauschal 3,50 Euro je PoC-Test oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung

Für Leistungserbringer (Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore, Rettungsdienste bzw. Hilfsorganisationen, ÖGD & ÖGD-Beauftragte sowie Testzentren) gilt:

- Geben Sie die Anzahl der PoC-Antigen-Tests an, die Sie im jeweiligen Monat genutzt haben.

Für Testkonzepte von Einrichtungen und Unternehmen nach § 6 Abs. 4 gilt:

- Sie dürfen die Anzahl der PoC-Antigen-Tests angeben, die Sie im jeweiligen Monat **beschafft** haben, maximal aber die nach § 6 Abs. 4 TestV **zulässige Menge**.
- Mit Klick auf „Speichern“ ist die Eingabe der Abrechnung „Sachkosten“ abgeschlossen.

Leistungen (Vergütung) abrechnen

5. Falls Sie außerdem berechtigt sind, Leistungen nach § 12 TestV zu erbringen und abzurechnen, dann klicken Sie auf „Leistungen“. Standardmäßig sehen Sie die Logik der TestV ab Juli. Bei Bedarf können Sie auf den Zeitraum bis Juni wechseln.

Bei der Testung von Personal, Bewohnern und Besuchern in medizinischen Einrichtungen ist die Vergütung der Abstrichleistung ausgeschlossen (vgl. § 7 TestV). Lediglich Obdachlosenunterkünfte, Dienste der Eingliederungshilfe und Flüchtlingsunterkünfte dürfen Leistungen in Zuge ihres Testkonzepts abrechnen.

ERFASSUNG HISTORIE

Abrechnung Leistungen nach § 12

Leistungen nach § 12 TestV, die hier abrechenbar sind:

- Abstrich inkl. Gespräch, Entnahme von Körpermaterial, Ergebnismitteilung, Zeugnisausstellung, COVID-19-Testzertifikat
- Schulung des Personals in Einrichtungen zur Anwendung und Auswertung von PoC-Antigen-Tests (Leistung unter Arztvorbehalt)
- Gespräch zur Feststellung von Kontaktpersonen ohne Test (Leistung unter Arztvorbehalt)

Zusätzlich ab Juli 2021

- Überwachung Selbsttest

Hinweis:
Laborleistungen (§ 9 und § 10 TestV) sind nicht über dieses Portal abrechenbar. Bitte nutzen Sie das gesonderte Abrechnungsverfahren. Das Genesenzertifikat ist über eine gesonderte Eingabemaske demnächst abrechenbar.

Leistungen erfassen bis zum 30. Juni 2021
 Leistungen erfassen ab dem 1. Juli 2021

Bitte tragen Sie die Anzahl der im jeweiligen Monat von Ihnen erbrachten Leistungen in der jeweiligen Spalte ein:

- Bürgertest Abstrich nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 4a
- Sonstiger Abstrich nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 2, 3, 4b
- Überwachung eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung nach § 12 Abs. 2 (nicht zulässig bei Bürgertest)
- Schulung nach § 12 Abs. 4 (nur unter Leitung und Verantwortung eines Arztes bzw. Zahnarztes abrechenbar!)
- Gespräch nach § 12 Abs. 5 (nur unter Leitung und Verantwortung eines Arztes bzw. Zahnarztes abrechenbar!)

! Nach der TestV gültig ab 1. Juli 2021 müssen Sie Ihre Leistungen einem bestimmten Tätigkeitsort zuordnen. Bitte geben Sie zunächst an, für welchen Standort Ihre Eingabe erfolgt.

Standort

× ABBRECHEN ✓ SPEICHERN

- Sie werden zunächst aufgefordert, den **Standort** auszuwählen, für den Sie Tests abrechnen möchten. Falls Sie den betreffenden Tätigkeitsort noch nicht angelegt haben, gelangen Sie über „Neuen Standort anlegen...“ im Auswahlfeld zur Eingabemaske „Standort anlegen“. Dort geben Sie die Adressdaten der Teststelle an. Sofern Sie Tests im öffentlichen Auftrag z. B. Bürgertests abrechnen möchten, geben Sie zudem die ÖGD-ID an, die Ihnen das Gesundheitsamt zugeteilt hat.

ACHTUNG

Bitte stellen Sie sicher, dass alle Ihre Eingaben korrekt sind. Nach dem Speichern des Standorts können Sie die Adressdaten nicht mehr ändern!

× ZURÜCK ✓ BESTÄTIGEN

Bitte Klicken Sie auf „Bestätigen“, wenn Sie den Warnhinweis zur Kenntnis genommen haben.

- Nachdem Sie einen Standort ausgewählt haben, öffnet sich eine Eingabemaske, in der Sie die Anzahl der erbrachten Leistungen beim jeweiligen Monat getrennt nach Art der Leistung in die passende Spalte eintragen. Dabei sind **Bürgertests nach § 4a TestV**, die Sie erbracht haben, in der farbiger hinterlegten Spalte links einzutragen. Abstriche für **alle übrigen Testanlässe nach TestV** (z. B. Tests von Kontaktpersonen nach § 2 oder Tests für Bestätigungstest per PCR nach § 4b) tragen Sie in der zweiten Spalte ein.

ERFASSUNG HISTORIE

Abrechnung Leistungen nach § 12

Leistungen nach § 12 TestV, die hier abrechenbar sind:

- Abstrich inkl. Gespräch, Entnahme von Körpermaterial, Ergebnismittlung, Zeugnisausstellung, COVID-19-Testzertifikat
- Schulung des Personals in Einrichtungen zur Anwendung und Auswertung von PoC-Antigen-Tests (Leistung unter Arztvorbehalt)
- Gespräch zur Feststellung von Kontaktpersonen ohne Test (Leistung unter Arztvorbehalt)

Zusätzlich ab Juli 2021

- Überwachung Selbsttest

Hinweis:
Laborleistungen (§ 9 und § 10 TestV) sind nicht über dieses Portal abrechenbar. Bitte nutzen Sie das gesonderte Abrechnungsverfahren.
Das Genesenzertifikat ist über eine gesonderte Eingabemaske demnächst abrechenbar.

Leistungen erfassen bis zum 30. Juni 2021
 Leistungen erfassen ab dem 1. Juli 2021

Bitte tragen Sie die Anzahl der im jeweiligen Monat von Ihnen erbrachten Leistungen in der jeweiligen Spalte ein:

- Bürgertest Abstrich nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 4a
- Sonstiger Abstrich nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 2, 3, 4b
- Überwachung eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung nach § 12 Abs. 2 (nicht zulässig bei Bürgertest!)
- Schulung nach § 12 Abs. 4 (nur unter Leitung und Verantwortung eines Arztes bzw. Zahnarztes abrechenbar)
- Gespräch nach § 12 Abs. 5 (nur unter Leitung und Verantwortung eines Arztes bzw. Zahnarztes abrechenbar)

! Nach der TestV gültig ab 1. Juli 2021 müssen Sie Ihre Leistungen einem bestimmten Tätigkeitsort zuordnen. Bitte geben Sie zunächst an, für welchen Standort Ihre Eingabe erfolgt.

Standort
Musterstraße 1, 99999 Musterstadt

Monat	Anzahl Abstriche Bürgertests nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 4a	Anzahl Abstriche Sonstiger Anlass nach § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 2, 3, 4b	Anzahl überwachte Selbsttests nach § 12 Abs. 2	Anzahl Schulungen nach § 12 Abs. 4 (ärztliche Leistungen)	Anzahl Gespräche ohne erfolgte Testung nach § 12 Abs. 5 (ärztliche Leistungen)
August 2021	Anzahl 0	Anzahl 0	Anzahl 0	Anzahl 0	Anzahl 0
Juli 2021	Anzahl 0	Anzahl 0	Anzahl 0	Anzahl 0	Anzahl 0

Ich bestätige verbindlich, dass alle Voraussetzungen zur Abrechnung der Leistungen nach § 12 TestV vorliegen. Ich kann nachweisen, dass ich entweder zu den berechtigten Leistungserbringern nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 TestV gehöre oder als Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TestV einen gültigen Auftrag des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (OGD) habe, den ich bis zum 31.12.2024 aufbewahre und auf Verlangen vorlege. Sofern ich Leistungen der Bürgerleistung nach § 4a TestV erbracht habe, bestätige ich die Anbindung an die Corona-Warn-App (CWA). Sofern ich Leistungen unter Arztvorbehalt nach § 12 Abs. 4 (Schulung) oder § 12 Abs. 5 (Gespräch) abgerechnet habe, bestätige ich, dass diese unter Leitung und Verantwortung eines Arztes bzw. Zahnarztes erbracht wurden.

In der TestV ist

regelt, wer welche Leistung abrechnen darf und zu welchem Preis sie vergütet wird. Je nach Registrierungstyp sieht die Eingabemaske daher etwas anders aus und hat mehr oder weniger Spalten.

Folgende Leistungen sind berechnungsfähig laut § 12 Vergütung von weiteren Leistungen

➔ Ärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen im Auftrag des ÖGD

Leistungen nach § 12 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6

- Abstrichentnahme nach § 12 Abs. 1 (Bürgertest): 8 Euro
- Abstrichentnahme nach § 12 Abs. 1 (übrige Testanlässe): 8 Euro
- Überwachter Selbsttest nach § 12 Abs. 2 (nicht als Bürgertest, nur übrige Testanlässe): 5 Euro
- ärztliche Schulung in Einrichtungen zur Anwendung und Auswertung von PoC-Antigen-Tests: 70 Euro
- ärztliches Gespräch zur Feststellung von Kontaktpersonen ohne Test: 5 Euro
- Genesenzertifikat nach § 12 Abs. 6 mit Praxisverwaltungssystem: 2 Euro → separate Eingabemaske vgl. Seite 7
- Genesenzertifikat nach § 12 Abs. 6 mit RKI-Impfzertifikatsservice: 6 Euro → separate Eingabemaske vgl. Seite 7

➔ Apotheken und Testzentren ohne ärztliche Leitung im Auftrag des ÖGD

Leistungen nach § 12 Abs. 1, 2 und 6

- Abstrichentnahme nach § 12 Abs. 1 (Bürgertest): 8 Euro
- Abstrichentnahme nach § 12 Abs. 1 (übrige Testanlässe): 8 Euro
- Überwachter Selbsttest nach § 12 Abs. 2 (nicht als Bürgertest, nur übrige Testanlässe): 5 Euro

Hinweis: Apotheken rechnen das Genesenzertifikat laut Änderung der TestV gültig ab 20. August 2021 mit ihrem Rechenzentrum (nicht über die KV!) ab.

➔ **Obdachlosenunterkünfte, Eingliederungshilfe, Flüchtlingsunterkünfte**

Leistungen nach § 12 Abs. 2 und 3

- Überwachter Selbsttest nach § 12 Abs. 2 (i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 5): 5 Euro
- Abstrichentnahme nach § 12 Abs. 3 (i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 5): 8 Euro

Die aktuellen Vorgaben der KBV für die Leistungserbringer (Vorgaben KBV-LE) zur Coronavirus-Testverordnung sind zu berücksichtigen.

Abstrich: Gespräch, Entnahme von Körpermaterial, Ergebnismitteilung, Zeugnisausstellung, Testzertifikat. Leistungserbringer müssen sich für die Erstellung eines COVID-19-Testzertifikats nach § 22 Absatz 7 IfSG registrieren. Die Anbindung an die Infrastrukturen der CoronaWarn-App und die Registrierung erfolgt unter <https://www.coronawarn.app/de/>.

Hinweis: Bei Einrichtungen, die im Rahmen eines einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts selbst testen dürfen, werden nur die Sachkosten für das Testkit übernommen, keine Leistungen. Wenn Sie Ihr Personal regelmäßig testen, dürfen Sie den Abstrich hierfür nicht abrechnen.

Ausnahme: Einrichtungen der Obdachlosenhilfe, stationäre Einrichtungen oder ambulante Dienste der Eingliederungshilfe sowie Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern erhalten die Durchführung der Tests vergütet.

- **Schulung:** Personalschulung in Einrichtungen zur Anwendung und Auswertung von PoC-Antigen-Tests. Nach der Testverordnung können Ärzte Schulungen zur Anwendung von PoC-Antigen-Tests in nichtärztlich geleiteten Einrichtungen einmal alle zwei Monate je Einrichtung durchführen.
- **Gespräch ohne Abstrich:** Ärztliches Gespräch im Zusammenhang mit der Feststellung einer Kontaktperson, wenn im Anschluss keine Testung erfolgt.
- In den entsprechenden Feldern geben Sie bitte die erbrachte Anzahl der jeweiligen Leistung im jeweiligen Monat ein. Diese wird nach einem festen Regelsatz vergütet (siehe oben). Gespräche oder Schulungen sind nur unter (zahn-)ärztlicher Verantwortung und Leitung abrechenbar.
- Bestätigen Sie, dass Sie die Voraussetzung zur Abrechnung von Leistungen nach § 12 TestV erfüllen, mit einem Häkchen im Feld unten. Erst dann können Sie die Abrechnung speichern.
- Mit Klick auf „Speichern“ ist die Eingabe der Abrechnung „Leistungen“ abgeschlossen.

Abrechnung Genesenzertifikat

- Falls Sie außerdem berechtigt sind, digitale Genesenzertifikate nach § 12 TestV Abs. 6 auszustellen und abzurechnen (Ärzte und Labore), dann klicken Sie auf „Genesenzertifikat“.

ERFASSUNG HISTORIE

Abrechnung Genesenzertifikat

Bitte tragen Sie hier die Anzahl der im betreffenden Monat erstellten Genesenzertifikate nach § 12 Abs. 6 ein. Haben Sie das Genesenzertifikat mittels informationstechnischer Systeme (ITS) ausgestellt – zum Beispiel mit einem Praxisverwaltungsprogramm – dann tragen Sie Ihre Angaben in die Spalte mit der Überschrift „Genesenzertifikat mit ITS“ ein. Haben Sie das Genesenzertifikat mit dem RKI-Impfzertifikatsservice und nicht mit einem informationstechnischen System erstellt, dann geben Sie Ihre Angaben in die Spalte „Genesenzertifikat ohne ITS“ ein.

Hinweise:

- Die Abrechnung ist längstens neun Monate im Nachhinein möglich.
- Apotheken rechnen die Ausstellung von COVID-19-Genesenzertifikaten ab dem 20. August 2021 gemäß § 7b TestV über die Rechenzentren nach § 300 Absatz 2 SGB V ab.

Standort

× ABBRECHEN ✓ SPEICHERN

- Sie werden zunächst aufgefordert, den Standort auszuwählen, für den Sie die ausgestellten Genesenzertifikate abrechnen möchten. Falls Sie den betreffenden Tätigkeitsort noch nicht angelegt haben, gelangen Sie über „Neuen Standort anlegen...“ im Auswahlfeld zur Eingabemaske „Standort anlegen“. Dort geben Sie die Adressdaten an. Sofern Sie Genesenzertifikate als Auftragnehmer des öffentlichen Gesundheitsdienstes ausgestellt haben, geben Sie zudem die ÖGD-ID an, die Ihnen das Gesundheitsamt zugeteilt hat.

ACHTUNG

Bitte stellen Sie sicher, dass alle Ihre Eingaben korrekt sind. Nach dem Speichern des Standorts können Sie die Adressdaten nicht mehr ändern!

× ZURÜCK ✓ BESTÄTIGEN

Bitte Klicken Sie auf „Bestätigen“, wenn Sie den Warnhinweis zur Kenntnis genommen haben.

- Nachdem Sie einen Standort ausgewählt haben, öffnet sich eine Eingabemaske, in der Sie die Anzahl der ausgestellten Genesenzertifikate im jeweiligen Monat getrennt nach Art der Ausstellung in die passende Spalte eintragen. Hierbei ist zu unterscheiden, ob Sie das Zertifikat direkt aus Ihrem Praxisverwaltungsprogramm erstellen, sodass Sie die Patientendaten automatisch übernehmen können (mit ITS) oder ob Sie die Patientendaten manuell erfassen müssen, weil Sie die aufwändigere Webanwendung RKI-Impfzertifikatsservice nutzen (ohne ITS).

Wenn Sie die Genesenzertifikate mittels RKI-Impfzertifikatsservice, ausgestellt und die Daten Patientendaten von Hand erfasst haben, dann tragen Sie die Anzahl in die linke Spalte „Erstellung Genesenzertifikat ohne IPS nach § 12 Abs. 6“ ein. Haben Sie die Zertifikate direkt in Ihrem Praxisverwaltungssystem ausgestellt, sodass Sie die Patientendaten übernehmen konnten, dann tragen Sie die Anzahl in die rechte Spalte mit der Überschrift „Erstellung Genesenzertifikat mit IPS nach § 12 Abs. 6“ ein.

Abrechnung Genesenzertifikat

Bitte tragen Sie hier die Anzahl der im betreffenden Monat erstellten Genesenzertifikate nach § 12 Abs. 6 ein. Haben Sie das Genesenzertifikat mittels informationstechnischer Systeme (ITS) ausgestellt – zum Beispiel mit einem Praxisverwaltungsprogramm – dann tragen Sie Ihre Angaben in die Spalte mit der Überschrift „Genesenzertifikat mit ITS“ ein. Haben Sie das Genesenzertifikat mit dem RKI-Impfzertifikatservice und nicht mit einem informationstechnischen System erstellt, dann geben Sie Ihre Angaben in die Spalte „Genesenzertifikat ohne ITS“ ein.

Hinweise:

1. Die Abrechnung ist längstens neun Monate im Nachhinein möglich.
2. Apotheken rechnen die Ausstellung von COVID-19-Genesenzertifikaten ab dem 20. August 2021 gemäß § 7b TestV über die Rechenzentren nach § 300 Absatz 2 SGB V ab.

Standort
Teststraße 1, 76133 Karlsruhe

Monat	Erstellung Genesenzertifikat ohne ITS nach § 12 Abs. 6	Erstellung Genesenzertifikat mit ITS nach § 12 Abs. 6
	Anzahl	Anzahl
September 2021	0	0
August 2021	0	0
Juli 2021	0	0

Hiermit bestätige ich verbindlich, dass die Voraussetzungen zur Abrechnung der Genesenzertifikate nach § 12 Abs. 6 TestV vorliegen.

× ABBRECHEN

✓ SPEICHERN

Abrechnung und Änderung Ihrer gespeicherten Abrechnungsdaten

Möchten Sie Anpassungen oder Korrekturen an Ihren eingegebenen Daten vornehmen, dann können Sie dies bis zum 3. des jeweiligen Folgemonats jederzeit tun. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten an die KV übermittelt. Spätere Änderungen können erst mit der Zahlung für den nächsten Abrechnungszeitraum berücksichtigt werden. Nachträgliche Korrekturen Ihrer Angaben sind somit auch für frühere Monate rückwirkend möglich, indem Sie z. B. die Anzahl der Tests im jeweiligen Monat erhöhen oder reduzieren. Über die Historie können Sie die von Ihnen bisher über das Abrechnungsportal eingereichten Daten einsehen und irrtümliche Abrechnungen per Klick auf das Papierkorb-Symbol stornieren.

Auszahlungsnachweise einsehen

Detaillierte Übersichten zu Ihren monatlichen Auszahlungen stellen wir Ihnen ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung. Diese können Sie im Bereich „Abrechnung“ einsehen. Die monatlichen Nachweise werden hier chronologisch geordnet bereitgestellt. Per Klick auf die blaue Schaltfläche mit dem jeweiligen Datum können Sie das PDF-Dokument öffnen und bei Bedarf für Ihre Unterlagen herunterladen oder ausdrucken.

Nicht im Abrechnungsportal zur Coronavirus-TestV abzurechnen

- Laborleistungen sind unter der Leistungserbringer-ID in der Satzart LABTEST an das eigens dafür eingerichtete E-Mail-Postfach zu übersenden. Die Abrechnung nach Coronavirus-Surveillanceverordnung (CorSurV) erfolgt ebenfalls mittels csv-Datei nach der Satzart CORSURVLAB für Untersuchungsstellen.
- Vertragsärzte rechnen über ihren gewohnten Abrechnungsweg (KVDT) elektronisch ab.